

ihm die Grafschaft Namur als Lehen übergab; Wilhelm selbst fügte zu der Bestätigung dieser Belehnung noch einige Besitzungen in der Grafschaft, welche Johann nicht mit erhalten hatte, hinzu¹⁾.

Wie im Jahre vorher durch die Vermittlungsversuche des Herzogs von Brabant, so wurde der unvermeidliche Zusammenstoß jetzt um einige Monate hinausgeschoben durch das Eingreifen des Papstes. Er hatte schon im Sommer 1253 dem Abt von Fulda den Auftrag gegeben, Margaretha mit dem Kirchenbann zu belegen, und der Abt hatte seinerseits grade am Tage der Schlacht von Westkappel, am 4. Juli, den Äbten von St. Lorenz und Lobbes die Ausführung dieses Auftrages geboten²⁾, da sie Flandern näher waren, und ihr Ausspruch eine grössere Wirkung haben musste. Am 18. September waren diese beiden Geistlichen dem päpstlichen Befehl nachgekommen³⁾. Im Vorjahre hatte also der Papst sich völlig auf die Seite Wilhelms gestellt, weil nur Margaretha seine Gegnerin gewesen war. Eine andere und zwar misslichere musste seine Lage aber werden, sobald Karl von Anjou sich mit Margaretha verbündete. Denn wie Innocenz Wilhelm von Holland in Deutschland gegen seine Feinde, die Staufeu, gebrauchte, so wollte er Karl von Anjou in Unteritalien und Sicilien ebenfalls zu seinem Vortheile verwenden. Zu diesem Zwecke hatte er am 12. Juni 1253 seinen Legaten Albert zu ihm geschickt mit der Meldung⁴⁾, „er habe ihn als seinen besonders geliebten Sohn, der immer zur Ausführung seiner Gebote bereit gewesen sei und sich um die Kirche wohl verdient gemacht habe, mit Beirat seiner Cardinäle zum Erben des nach Friedrichs Bannung erledigten Unteritalien und Sicilien ausersehen“. Der Legat sollte an Stelle des Papstes selbst sogleich die Huldigung von ihm entgegen nehmen. Wir wissen nicht, ob Karl von Anjou schon eine entscheidende Antwort gegeben hatte; jedenfalls aber war es für Innocenz sehr peinlich, als sein „besonders geliebter

1) Reg. 207.

2) Wauters, table chronologique des chartes et dipl. conc. l'hist. de la Belgique V, 62.

3) Wauters V, 65.

4) Potth. II, 15015; cf. Reinaldus, Annal. eccles. 1253, §. 2.